

# **Organisationsreglement**

**des Stiftungsrates der**

# **Pensionskasse für Journalisten**

---



## Inhalt

<b>Art. 1 Stiftungsrat</b> .....	3
<b>Art. 2 Sitzungen des Stiftungsrates</b> .....	3
<b>Art. 3 Beschlussfassung</b> .....	4
<b>Art. 4 Aufgaben des Stiftungsrates</b> .....	4
<b>Art. 5 Organisation, Geschäftsführung</b> .....	5
<b>Art. 6 Zeichnungsberechtigung</b> .....	5
<b>Art. 7 Entschädigungen und Gehälter</b> .....	5
<b>Art. 8 Schweigepflicht</b> .....	6
<b>Art. 9 Massnahmen bei Unterdeckung</b> .....	6
<b>Art. 10 Schlussbestimmungen</b> .....	7

---

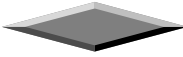
Der Stiftungsrat erlässt an seiner Sitzung vom 29. Mai 2012 gestützt auf Art.2, Abs.2 der Stiftungsurkunde vom 17. Oktober 2001 folgendes Organisationsreglement.

## **Art. 1 Stiftungsrat**

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 2 Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Sieben werden von den angeschlossenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss von den Arbeitnehmerorganisationen gewählt werden. Das achte Mitglied, der aussenstehende, neutrale Präsident, wird vom Stiftungsrat gewählt; seine Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter und der Mehrheit der Arbeitgebervertreter. Der Präsident ist stimmberechtigt (Stiftungsurkunde Art.4, Abs.1). Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
- 3 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der vorzeitige Rücktritt aus dem Stiftungsrat ist bei ausserordentlichen Umständen auf das folgende Jahresende möglich; Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer (Stiftungsurkunde Art.4, Abs.2).
- 4 Der Stiftungsrat wählt zudem aus seinem Kreise, ebenfalls für vier Jahre, einen Vizepräsidenten; Wiederwahl ist möglich.
- 5 Der Stiftungsrat wählt einen Sekretär, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss. Dieser führt das Protokoll.

## **Art. 2 Sitzungen des Stiftungsrates**

- 1 Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft den Stiftungsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- 2 Der Stiftungsrat kann auch zu ausserordentlichen dringlichen Sitzungen einberufen werden.
- 3 Der Stiftungsrat wird ausserdem einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen und das zu behandelnde Geschäft angeben.

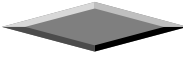
- 
- 
- 
- 4 Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungsdatum per Post oder in elektronischer Form verschickt. Soweit möglich werden die notwendigen Unterlagen beigelegt.
  - 5 Für die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates steht dem Präsidenten der Geschäftsführer der Pensionskasse für Journalisten zur Verfügung.

### **Art. 3 Beschlussfassung**

- 1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst.
- 3 Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden protokolliert.
- 4 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg durch die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder gefasst werden. Diese sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Auf Begehren eines Mitgliedes hin, wird das Geschäft auf die nächste Sitzung verschoben.

### **Art. 4 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
2. Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
  - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
  - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
  - c. Erlass und Änderung von Reglementen;
  - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
  - f. Festlegung der Organisation;
  - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
  - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
  - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, sowie Genehmigung der entsprechenden Anstellungsverträge und Pflichtenhefte;
  - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
  - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;

- 
- 
- 
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
  - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
  - o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

## **Art. 5 Organisation, Geschäftsführung**

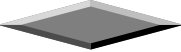
- 1 Der Stiftungsrat kann für die Geschäftsführung und einzelne Aufgaben aussenstehende Personen beiziehen, Mandate vergeben oder Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- 2 Der Stiftungsrat und zeitlich befristet auch der Präsident sind befugt, zur Abklärung von Fachfragen aussenstehende Personen zu beauftragen oder Berater beizuziehen.
- 3 Die eingesetzten Personen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen verpflichten sich, den Stiftungsrat periodisch über ihre Tätigkeit in Form von Berichten und Protokollen zu informieren.
- 4 Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene Stellvertretung des Geschäftsführers und organisiert die gesetzlichen Meldepflichten gemäss Artikel 52a, Abs.2 BVG sowie Artikel 48g, Abs. 2 und Artikel 58a, Abs. 3 BVV2.
- 5 Stiftungsrat, Geschäftsführer und sein Stellvertreter gewährleisten die Voraussetzungen gemäss Artikel 51b BVG und Artikel 48f-I BVV2.
- 6 Verträge, welche die Pensionskasse für Journalisten zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile aufgelöst werden können

## **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt, welche Personen kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.
- 2 Der Präsident und der Geschäftsführer sind in jedem Fall zur Kollektivunterschrift zu zweien berechtigt.

## **Art. 7 Entschädigungen und Gehälter**

- 1 Der Stiftungsrat setzt die Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrates fest. Er kann für Sonderaufträge und für die Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen besondere Entschädigungen beschliessen.

- 
- 
- 
- 2 Er beschliesst ebenfalls die Gehälter des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
  - 3 Der Stiftungsrat ermöglicht seinen Mitgliedern und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen mit angemessenen Entschädigungen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Weiterbildung und Schulung.

## **Art. 8 Schweigepflicht**

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Pensionskasse betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten der Schweigepflicht.
- 2 Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Pensionskasse für Journalisten weiter.

## **Art. 9 Massnahmen bei Unterdeckung**

- 1 Die Pensionskasse für Journalisten muss eine allfällige Unterdeckung selbst beheben.
- 2 Droht der Pensionskasse für Journalisten eine Unterdeckung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement mit den zu treffenden Massnahmen für die Behebung dieser Unterdeckung. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

---



## Art. 10 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.
- 2 Das Reglement tritt mit der Verabschiedung durch den Stiftungsrat am 29. Mai 2012 in Kraft; es ersetzt das Reglement vom 26. Mai 2010.
- 3 Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingereicht.

## Pensionskasse für Journalisten

**Ort, Datum**

Freiburg, 29. Mai 2012

**Der Präsident:**

Elmar Perler

.....

**Der Geschäftsführer:**

Rudolf Buser

.....